

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Hanwha Q CELLS GmbH für Verträge mit Auftragnehmern

Stand: 10.03.2026



qcells

1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hanwha Q CELLS GmbH (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge (z. B. Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstverträge) über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Hanwha Q CELLS GmbH (nachfolgend „Qcells“) als Auftraggeber, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Qcells ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn Qcells hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von Qcells mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Qcells ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse zu ändern, soweit dafür ein sachlicher Grund vorliegt (z. B. Änderung von Gesetzen, techn. Entwicklungen, Marktgegebenheiten). Über die Änderungen informiert Qcells den Auftragnehmer unter Angabe der konkreten Änderungen und des geplanten Inkrafttretens in Textform (z. B. per E-Mail) spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten mit deutlichem Hinweis auf das Widerspruchsrecht. Widerspricht der Auftragnehmer der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als genehmigt. Bei fristgerechtem Widerspruch bleiben die bisherigen Einkaufsbedingungen bestehen.

2. Compliance, Code of Conduct

2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle geltenden Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form von Korruption, Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen.

2.2. Im Übrigen gelten die Regelungen im „Lieferanten Code of Conduct der Hanwha Q CELLS GmbH“ als verbindlich vereinbart. Die aktuell gültige Version des Lieferanten Code of Conduct ist auf der Homepage www.q-cells.de verfügbar und ist verpflichtender Bestandteil der Bestellung/Beauftragung für den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer den Lieferanten Code of Conduct zur Kenntnis nehmen und dessen Anforderungen auch an sie weitergegeben werden.

3. Ausführungsunterlagen, Urheberrechte und Vertraulichkeit

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung von Qcells erhaltenen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Fertigungsmittel, Erkenntnisse, Datenträger und sonstige Dokumente etc. streng vertraulich zu halten, ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken

zu verwenden und nicht ohne Zustimmung von Qcells Dritten (auch Unterauftragnehmern) zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Vertrags. Sie besteht für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsbeendigung fort. Nach Ablauf dieser Frist bleibt die Geheimhaltungspflicht nur in Kraft, solange und soweit es sich weiterhin um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes handelt. Keine Geheimhaltungspflicht besteht, soweit Informationen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden oder dem Auftragnehmer nachweislich vor der Offenlegung bereits bekannt oder von dritter Seite berechtigt mitgeteilt wurden.

3.2. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Offenlegung, Weitergabe oder Nutzung der vertraulichen Informationen zu verhindern.

3.3. Alle Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte an den von Qcells zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Gegenständen verbleiben bei Qcells. Eine Nutzung oder Verwertung zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis von Qcells unzulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was dem Erwerb oder der Durchsetzung von Schutzrechten durch Qcells entgegensteht.

3.4. Auf Anforderung von Qcells sind alle erhaltenen Unterlagen und Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten herauszugeben oder - nach Wahl von Qcells - zu vernichten und schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Rückgabe oder Vernichtung entgegenstehen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Rückgabe oder Vernichtung die Sperrung der Unterlagen für andere Zwecke bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen, sofern kein rechtlich anerkannter Anspruch besteht.

3.5. Jeglicher Hinweis auf die mit Qcells bestehenden Geschäftsbeziehungen in Informations- und Werbematerial des Auftragnehmers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung von Qcells.

3.6. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Qcells aus der Verletzung einer der unter Ziffer 3.1 bis 3.5 genannten Verpflichtungen entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflichten ist Qcells berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

4. Angebot des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und wird im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen.

4.2. Kosten für Verpackung, Zollabwicklung und den Zoll, sowie die Angabe der Warentarifnummer sind im Angebot des Auftragnehmers gesondert anzugeben. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Hanwha Q CELLS GmbH für Verträge mit Auftragnehmern

Stand: 10.03.2026



4.3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies Qcells unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen.

4.4. Angebote und Kostenvoranschläge der Auftragnehmer erfolgen unentgeltlich und begründen für Qcells keine Verpflichtung.

5. Bestellung von Qcells als Auftraggeber

5.1. Bestellungen und Bestelländerungen von Qcells erfolgen in Textform (z. B. E-Mail). Mündliche oder telefonische Bestellungen und Bestelländerungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Qcells unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt wurden.

5.2. Jede Bestellung und Bestelländerung von Qcells ist vom Auftragnehmer in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der kompletten Bestellnummer, des Lieferdatums, der Materialnummer und -bezeichnung, der Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie des Bestelldatums spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang zu bestätigen.

5.3. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug

6.1. Lieferbedingungen: Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn sowohl der Sitz des Auftragnehmers als auch der Bestimmungsort im selben Land oder in der Europäischen Union liegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

6.2. Der Auftragnehmer hat Qcells über alle für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen und Meldepflichten aufzuklären.

6.3. Der Auftragnehmer hat die für Qcells am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. Sofern Qcells abweichend von Ziffer 6.1 (z. B. bei EXW, FCA, FOB) die Transportkosten trägt, hat der Auftragnehmer von den am besten geeigneten Transportmöglichkeiten die kostengünstigste zu wählen bzw. den von Qcells in der Bestellung benannten Logistik Account zu nutzen. Entstehen durch beschleunigten Transport zur Einhaltung eines Liefertermins oder bei Nichteinhaltung von Versandvorschriften Mehrkosten, so trägt diese der Auftragnehmer.

6.4. Geht abweichend von Ziffer 6.1 die Gefahr bereits vor Übergabe oder Abnahme auf Qcells über oder hat Qcells abweichend von Ziffer 9.5 bereits eine Anzahlung geleistet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten gegen die üblichen Transportrisiken zu versichern.

6.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Lieferinhalts, der kompletten Bestellnummer, des Bestelldatums und der Warentarifnummer beizufügen.

6.6. Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Lieferung an der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle/am Lieferort bzw. Erbrin-

gung der Leistung am Leistungsort maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine und/oder Fristen (auch bei Teilleistungen) ist Qcells berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist auf die Erfüllung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten.

6.7. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Qcells unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen.

6.8. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges ist Qcells berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Liefer-/Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswerts der Lieferung/Leistung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Qcells vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, Qcells nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.9. Werden Lieferungen/Leistungen insgesamt oder Teile davon bei/nach der Übergabe oder der Abnahme als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der schriftlichen (oder per E-Mail) Zurückweisung auf eigene Kosten bei Qcells abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist Qcells berechtigt, die Lieferung/Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.

7. Erfüllungsort und Gefahrübergang

7.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Qcells bestimmte Empfangsstelle bzw. Liefer-/Leistungsort.

7.2. Der Gefahrübergang auf Qcells erfolgt bei Lieferungen ohne Aufstellung/Montage mit der Übernahme am benannten Bestimmungsort-/Lieferort, gem. Incoterms® 2020 bzw. der Abnahme der Leistung durch Qcells. Bei Lieferungen mit Installation oder Montage geht die Gefahr erst am Tag der erfolgreichen Abnahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.

7.3. Wird die Lieferung/Leistung bei oder nach Übergabe oder Abnahme als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, geht die Gefahr erst mit der Übergabe oder Abnahme einer vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung auf Qcells über.

8. Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

9. Preise, Rechnung und Zahlung

9.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Leistungen, Nebenleistungen und Kosten, einschließlich Verpackung, Transport bis zur Empfangsstelle und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und schließen Nachforderungen aller Art aus. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, gelten nur, wenn sie von Qcells in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt wurden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Hanwha Q CELLS GmbH für Verträge mit Auftragnehmern

Stand: 10.03.2026



qcells

9.2. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung an Qcells einzureichen und müssen inhaltlich der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei Qcells eingegangen.

9.3. Jede Rechnung ist unter Angabe der kompletten Bestellnummer, Lieferdatum, Materialnummer und Materialbezeichnung von Qcells, Zahlungsbedingungen (einschl. Skonto, Zahlungsfrist), Warentarifnummer, Ursprungsland sowie gültiger Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an die Rechnungsmailadresse invoice@qcells.eu zu senden. Rechnungsduplikate sind entsprechend als solche zu kennzeichnen.

9.4. Die Lieferung bzw. Leistung gilt erst als vollständig erbracht, wenn sämtliche vom Auftragnehmer beizubringenden Unterlagen wie Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder ähnliche Nachweise Qcells vorliegen. Bei Dienstleistungen ist zusätzlich ein Leistungsnachweis zu erbringen.

9.5. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung/Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Qcells aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

10. Gewährleistung

10.1. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von Qcells beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung/Leistung rechtzeitig bekannt sind.

10.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen alle für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung erforderlichen Leistungen umfassen, für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

10.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand/die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit haben und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die von Unterauftragnehmern hergestellten Teillieferungen/Teilleistungen und -produkte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen/Leistungen vor Versand auf Menge und Qualität zu prüfen.

10.4. Entspricht der Liefergegenstand/die Leistung nicht den vorstehenden Anforderungen, kann Qcells die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache/ordnungsgemäße Leistung verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Halt-

barkeit des Liefergegenstandes übernommen hat, bleiben die Ansprüche aus der Garantie neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten von Qcells unberührt.

10.5. Qcells wird die Lieferung/Leistung nach Erhalt bzw. Abnahme und im Rahmen des Zumutbaren und technisch Möglichen auf Qualität und Vollständigkeit prüfen. Offene Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Woche nach Entgegennahme der Lieferung/Leistung anzuzeigen; verdeckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung einer entsprechenden Mitteilung telefonisch oder in Textform (z. B. E-Mail).

10.6. Für die Gewährleistungs- und Garantieansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Qualitätssicherung / sicherheitstechnische Anforderungen

11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten. Der Auftragnehmer muss die zur Ausführung der beauftragten Leistungen notwendige fachliche und ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Befähigung zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung aufweisen und muss dies auf Aufforderung nachweisen. Die Ausführung hat nach aktuellem Stand der Technik und gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu erfolgen.

11.2. Im Bedarfsfall wird der Auftragnehmer eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Qcells abschließen.

11.3. Für Maschinen muss eine Konformitätserklärung vorliegen, die sich auf die Gesamtheit der gelieferten Maschinen gleichen Typs einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen bezieht. Alle Maschinen müssen ein CE-Zeichen sichtbar tragen.

11.4. Mitzuliefern sind eine Bedienungsanleitung mit sicherheitstechnischen Hinweisen zur Bedienung und Instandhaltung und den erforderlichen Beschreibungen und Planunterlagen. Die Bedienungsanleitung muss eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG enthalten, aus der notwendige Schutzmaßnahmen beim Betreiben ersichtlich sein müssen.

11.5. Vorstehende Verpflichtungen sind Bestandteil des Vertrags. Werden die Verpflichtungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt, und Qcells ist u.a. berechtigt, Schadensersatzforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.

12. Schutzrechte, Nutzungsrechte

12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patente, Lizenzen, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen und stellt Qcells von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten, frei. Die Frei-

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Hanwha Q CELLS GmbH für Verträge mit Auftragnehmern

Stand: 10.03.2026



stellung durch den Auftragnehmer bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die Qcells aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

12.2. Etwaige anfallende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

12.3. Der Auftragnehmer gewährt Qcells das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Lieferungen/Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation im Rahmen des Vertragszweckes zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben, (b) Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben; (c) das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 12.3(b) an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren und (d) den verbundenen Unternehmen und Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 12.3 (b) zu verschaffen. Sofern die Rechteübertragung urheberrechtlich geschützte Werke betrifft, umfasst sie die im Vertrag genannten Nutzungsarten und ist im Zweifel auf den Zweck des Vertrags beschränkt.

13. Sicherheitshinweise

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Anlieferung und bei sonstigen Arbeiten auf dem Werksgelände von Qcells die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen von Qcells zu beachten.

13.2. Es gilt die Qcells „Richtlinie für Fremdfirmen-Koordination“ die verpflichtender Bestandteil der Bestellung/Beauftragung für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die Richtlinie zur Fremdfirmen-Koordination zur Kenntnis nehmen und dessen Anforderungen auch an sie weitergegeben werden.

14. Datenschutz

14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), bei allen Verarbeitungen personenbezogener Daten einzuhalten. Dies gilt auch für internationale Datenübermittlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Jedwede Übermittlung (einschließlich etwaiger Weiterübermittlungen) personenbezogener Daten in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen des Kapitels V DSGVO und die übrigen Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, sodass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht untergraben wird.

14.2. Informationen zum Datenschutz bei Qcells, einschließlich Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie detaillierter Hinweise zu Datenverarbeitungen, Betroffenenrechten und Sicherheitsmaßnahmen, sind der Datenschutzerklärung von Qcells zu entnehmen, welche unter www.qcells.de/datenschutz eingesehen werden kann.

15. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

15.1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich zwischen Qcells und dem Auftragnehmer oder seinen Rechtsnachfolgern ergeben, gilt das

Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Bitterfeld-Wolfen ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist nach § 40 Abs. 2 ZPO zwingend vorgeschrieben.

16. Für Dienstverträge geltende Klauseln

Für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen gelten die für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge geltenden Ziffern 2, 3, 4, 5.1, 12, 13, 14 und 15 entsprechend. Im Übrigen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften.

17. Weitergeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.